

Badeordnung

für das

Hallenbad der Gemeinde Münster

Übersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Badeordnung
- § 2 Badegäste
- § 3 Hilfsbedürftige Badegäste
- § 4 Eintritts- bzw. Wertcoins
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Badezeiten
- § 7 Aufbewahrung von Geld und Wertsachen
- § 8 Badbenutzung
- § 9 Verhalten im Bad
- § 10 Betriebshaftung
- § 11 Fundgegenstände
- § 12 Wünsche und Beschwerden
- § 13 Aufsicht
- § 14 Sauna

II. Benutzung der Schwimmhalle

- § 15 Zutritt
- § 16 Badekleidung
- § 17 Körperreinigung
- § 18 Verhalten im Bad

III. Inkrafttreten

- § 19 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Hallenbades der Gemeinde Münster. Der Badegast soll Ruhe und Entspannung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt in seinem Interesse.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Erwerb eines Eintritts- bzw. Wertcoins anerkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie aller sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei Besuchen von Schulklassen sind die Vereins- oder Übungsleiter sowie die Lehrkräfte für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2 Badegäste

- (1) Die Benutzung des Bades ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Ausgenommen sind Betrunkene und Personen, die sich in einem offensichtlich, die freie Willensbildung beeinträchtigenden Zustand befinden. Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden und Hautausschlägen ist der Zutritt ebenfalls untersagt.
- (3) Kinder unter sieben Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
- (4) Die Benutzung des Bades durch Schwimmvereine und andere geschlossene Gruppen wird vom Gemeindevorstand besonders geregelt.
- (5) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (6) Kraftfahrzeuge und Fahrrädern dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Eine Haftung für abgestellte Kranken-Fahrstühle, Kinderwagen, Kraftfahrzeuge oder Fahrräder wird nicht übernommen.

§ 3 Hilfsbedürftige Badegäste

- (1) Die Benutzung des behindertengerechten Aufzuges ist nur hilfsbedürftigen Personen gestattet. Der Aufzug kann nur nach Anforderung über die Gegensprechanlage bei dem Aufsichtspersonal des Bades benutzt werden.
- (2) Die Nutzung des behindertengerechten Umkleide- und Duschbereichs sowie der separaten WC-Anlage sind nur hilfsbedürftigen Personen oder nach Rücksprache mit dem Aufsichtspersonal gestattet.

§ 4 Eintritts- bzw. Wertcoin

- (1) Das Hallenbad darf nur mit einem gültigen Wertcoin betreten und benutzt werden. Die Wertcoins sind übertragbar.
- (2) Wertcoins werden bis zum Kassenschluss ausgegeben bzw. entgegen genommen.
- (3) Die Festsetzung der Eintrittspreise und Gebühren erfolgt in einer besonderen Gebührenordnung. Die Voraussetzung für die in der Gebührenordnung vorgesehenen verbilligten Gebühren sind vom Badegast nachzuweisen.

- (4) Der Wertcoin ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen und beim Verlassen der Badeanlage an der Kasse abzugeben. Mit Geld aufgeladene Wertcoins verbleiben beim Badegast bis zur Auflösung des Guthabens. Eine Erstattung des Eintrittspreises für bereits angetretene Badebesuche ist ausgeschlossen.
- (5) Die Auflösung des Guthabens erfolgt bei Rückgabe des Wertcoins.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) a) Allgemeine Öffnungszeiten:
- Mit Ausnahme der unter Abs. 1c genannten Tage ist das Hallenbad geöffnet:
 - dienstags von 14.00 – 21.00 Uhr,
 - mittwochs von 07.00 – 21.00 Uhr,
 - donnerstags von 14.00 – 21.00 Uhr,
 - freitags von 07.00 – 18.00 Uhr,
 - samstags von 08.00 – 18.00 Uhr,
 - sonntags, feiertags von 08.00 – 18.00 Uhr.
- b) Öffnungszeiten für besondere Angebote:
- montags von 15.00 – 21.00 Uhr - Kursangebote,
 - dienstags und donnerstags von 07.30 – 14.00 Uhr – Kindertagesstätten- und Schulschwimmen, Kursangebote,
 - freitags und dienstags von 18.00 – 21.00 Uhr – Vereinsangebote.
 - dienstags 18.15 - 19.00 Uhr und donnerstags 14.15 - 15.00 Uhr Wassergymnastik
- c) Schließzeiten:
Das Hallenbad ist an folgenden Tagen generell geschlossen:
- Heiligabend, Weihnachten (24. – 26.12.),
 - Silvester, Neujahr (31.12. – 01.01.),
 - Rosenmontag und Fastnachtdienstag,
 - Hessische Sommerferien,
 - Osterfeiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag
- Ausnahmen hiervon sind durch Beschluss des Gemeindevorstandes möglich.
- d) Zusätzliche Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten des Abs. 1a sind durch Beschluss des Gemeindevorstandes möglich.
- e) Die Öffnungszeiten der Textilsauna sind in § 14 geregelt.
- (2) Bei Überfüllung können das Bad oder Teile des Bades vorübergehend für weitere Besucher gesperrt werden.
- (3) Aus dringenden Gründen, z.B. technischen Störungen, Epidemien o. ä. kann das Bad vorübergehend für alle Besucher geschlossen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung der Eintrittsgelder besteht nicht.

§ 6 Badezeiten

- (1) Die Benutzung des Bades ist im Rahmen der Öffnungszeiten möglich.
- (2) Für oder wegen Veranstaltungen im Hallenbad können die Badezeiten durch den Gemeindevorstand eingeschränkt werden. In diesen Fällen hat der Badegast das Hallenbad nach Ablauf der Badezeit zu verlassen.

§ 7 Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

Geld und Wertsachen sind vom Badegast selbst zu verwahren. Eine Haftung wird von der Gemeinde nicht übernommen. Dies gilt auch für die abschließbaren Spinde in den Umkleidebereichen.

§ 8 Badbenutzung

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle dienen die aufgestellten Abfallbehälter. Bei Verunreinigungen wird dem/der Verursacher/in die Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
- (2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

§ 9 Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Badegästen erwartet.
- (2) Die Umkleide- und Duschräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet, von den Badegästen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzt werden.
- (3) Nicht gestattet ist:
 - a) der Betrieb von Ton- und Bildwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie Mobiltelefone (Handys),
 - b) das Essen und Trinken außerhalb des Cafeteriabereiches,
 - c) das Rauchen in sämtlichen Räumen inklusive des Saunabereichs sowie
 - d) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall das Aufsichtspersonal.

§ 10 Betriebshaftung

- (1) Die Nutzung des Hallenbades erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt auch für die Nutzung der in den Becken angebotenen Unterwasser-Massagedüsen und der Nackenschwaller.
- (2) Die Haftung des Badbetreibers beschränkt sich auf die Verpflichtung, die Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (3) Für höhere Gewalt und für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflicht nicht sofort erkannt werden, wird keine Haftung übernommen.
- (4) Eine Haftung tritt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein.
- (5) Alle Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.

§ 11 Fundgegenstände

Gegenstände die in den Räumen des Hallenbades gefunden werden sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Sofern möglich, wird umgehend darauf reagiert. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich gegenüber dem Gemeindevorstand vorgebracht werden.

§ 13 Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Bei Durchführung von Veranstaltungen im Hallenbad (Schwimmunterricht, Vereine, Schulsport) hat der Veranstalter für die Aufsicht zu sorgen.
- (3) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen oder
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmung der Badeordnung verstoßen des Bades zu verweisen.
- (4) Den in Absatz 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

- (5) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 14 Sauna

- (1) Die Sauna wird als Textilsauna geführt und steht während ihrer Öffnungszeiten allen Besuchern des Hallenbades zur Verfügung. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
- (2) Öffnungszeiten:
dienstags und donnerstags von 14.00 – 21.00 Uhr,
mittwochs von 07.00 – 21.00 Uhr,
freitags von 07.00 – 18.00 Uhr,
samstags, sonntags und feiertags von 08.00 – 18.00 Uhr,
- (3) Reduzierungen der Öffnungszeiten des Hallenbades nach § 5 Abs. 1 führen automatisch auch zu einer gleichlangen Reduzierung der Öffnungszeiten der Textilsauna an den betroffenen Tagen.

II. Benutzung der Schwimmhalle

§ 15 Zutritt

- (1) Nach dem Auskleiden verwahrt der Badegast in einem freien Schrank die Kleider und sonstigen kleineren Gegenstände. Der Schlüssel dazu ist vom Badegast sicher zu verwahren. Kinder und geschlossene Gruppen benutzen die Sammelumkleideräume.
- (2) Bei dem Verlust des Schlüssels wird die Garderobe vom Badepersonal unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt in Anwesenheit der Person geöffnet.
- (3) Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet.
- (4) Der Weg von den Kabinen zum Vorreinigungsraum (Barfußgang), der Vorreinigungsraum selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Schuhen und Straßenkleidung betreten werden.
- (5) Bei Überfüllung werden die Kabinen oder Garderobenschränke in der Reihenfolge der Eintrittskartenausgabe zugewiesen.
- (6) Der Besuch von Schulklassen ist gegen die dafür übliche Gebühr gestattet. Die Badezeiten werden durch den Gemeindevorstand festgelegt.
- (7) Der Besuch von Schwimmvereinen oder sonstigen Sportvereinen und Veranstaltern kann durch den Gemeindevorstand, nach Absprache mit dem Aufsichtspersonal, gegen Gebühr zugelassen werden.

- (8) Der Gemeindevorstand ist berechtigt, besondere Angebote zur Steigerung der Attraktivität des Hallenbades, z.B. Schwimmkurse, Aqua-Fitness- oder Aqua-Joggingkurse usw., gegen Gebühr einzuführen.

§ 16 Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht hat allein das Aufsichtspersonal.
- (3) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.
- (4) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden.

§ 17 Körperreinigung

- (1) Jeder Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens im Vorreinigungsraum unter den Brausen den Körper mit Seife gründlich zu waschen. Behälter aus Glas sind verboten. Ein Anspruch auf alleinige Benutzung einer Brause besteht nicht. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Die Körperrasur jedweder Art ist nicht gestattet. Maniküre und Pediküre sind im gesamten Bad aus hygienischen Gründen verboten.
- (2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibungsmitteln jeder Art vor und während der Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.
- (3) Der Genuss von Kaugummis ist untersagt.
- (4) Es wird dringend empfohlen, vor der Benutzung des Vorreinigungsraumes und des Schwimmbeckens die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten und insbesondere des Badewassers muss vermieden werden.

§ 18 Verhalten im Bad

- (1) Nach Beendigung des Bades ist die Kabine durch die Tür zum Stiefelgang zu verlassen.
- (2) Das Nichtschwimmerbecken ist vorrangig den Kindern und Nichtschwimmern mit Schwimmhilfen vorbehalten.
- (3) Die Benutzung der Rutsche ist nur Kleinkindern in Begleitung eines Erwachsenen sowie Kindern bis 12 Jahren in Eigenverantwortung erlaubt, sofern diese durch das Aufsichtspersonal zur Benutzung freigegeben wurde.
- (4) Das Springen von den Startblöcken ist nur erlaubt, sofern die Nutzung durch das Aufsichtspersonal zugelassen wurde.

- (5) Nichtschwimmer dürfen das Schwimmerbecken nicht betreten.
- (6) Durch das Aufsichtspersonal können Teile der Schwimmbecken abgetrennt werden. Diese abgetrennten Bereiche dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals genutzt werden.
- (7) Das Sprudelbecken kann von allen Nutzern des Hallenbades genutzt werden. Dieser Bereich gilt als Ruhezone.
- (8) Die Nutzung des Babyplanschbeckens ist nur Kleinkindern und Babys in Begleitung eines Erwachsenen erlaubt.
- (9) Neben den Bestimmungen des § 9 ist in der Schwimmhalle zusätzlich zu beachten:

Es ist nicht gestattet,

- a) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
- b) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen,
- c) auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen oder das Trennseil zu besteigen,
- d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
- e) außerhalb der Treppe und der Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,
- f) Bälle, Schwimfflossen u.ä. im Schwimmerbecken zu verwenden.

III. Inkrafttreten

§ 19 Inkrafttreten

Vorstehende Badeordnung tritt zum 01.09.2015 in Kraft.

Hinweis: Diese Badeordnung ersetzt die Badeordnung vom 24.09.2010 in der Fassung vom 01.08.2012.

64839 Münster, 21.07.2015
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Münster
gez.
Gerald Frank
Bürgermeister